Der Verein tritt für die Gleichberechtigung aller Geschlechter ein. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet.

#### §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Förderverein freie Infrastruktur.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e. V.".

Der Sitz des Vereins ist Borken (Westf.).

#### §2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31.12. diesen Jahres.

#### §3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Freifunks, von Wissenschaft und Forschung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur sowie bürgerschaftlichem Engagement.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Erforschung und Weiterentwicklung von freien Datennetzwerken sowohl auf technischer als auch gesellschaftlicher Ebene.
- Schaffung von freien Daten-Netzwerken ("Bürgernetzen").
- Unterhaltung und Betrieb der dafür nötigen Infrastrukturen.
- Wissensvermittlung und Beratung von interessierte Bürgern und Organisationen.
- Unterstützung von Kunst- und Kultur- und Bildungsprojekten durch die Ermöglichung von Datenkommunikation von Kunstinstallation und Kulturveranstaltungen
- Förderung und Unterstützung von Projekten und Initiativen, die in ähnlichen Bereichen tätig sind oder denen die Idee freier Netzwerke näher gebracht werden soll.

## §4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Mitglieder des Vorstandes oder anderweitig für den Verein tätige Mitglieder in angemessener Höhe ist zulässig.

# §5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## §6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# §7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die formelle Kommunikation mit den Mitgliedern soll vorwiegend per E-Mail stattfinden. Die Mitglieder sollen dazu eine gültige und regelmäßig gelesene E-Mail-Adresse vorhalten.

Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind aktiv und in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden fühlt und den Verein aktiv fördern will.

Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden fühlt und den Verein finanziell und ideell unterstützen will. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

#### §8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung festgehalten.

#### §9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat die Vereinsmitglieder über einen Ausschluss eines Vereinsmitglieds zu informieren. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## §10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## §11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Einmal pro Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich unter Bekanntmachung der Ergänzung beantragt.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsleiter und ggf. ein optionaler Vertreter zu wählen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung sind ein oder zwei Schriftführende zu wählen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### §12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine vorzeitige Neuwahl eines Postens ändert den Wahlrhythmus nicht. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Besteht der Vorstand aus weniger als zwei Mitgliedern, so sind unverzüglich Nachwahlen durchzuführen.

Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der Stimmen der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Kassenwart überwacht die Haushaltsführung und verwaltet unter Beachtung etwaiger Vorstandsbeschlüsse das Vermögen des Vereins. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit Ablauf des Geschäftsjahres stellt er unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang den Kassenprüfer des Vereins zur Verfügung.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand kann zur Unterstützung und Wahrnehmung seiner Aufgaben Vereinsmitglieder berufen, die entweder auf Dauer oder nur zur Erfüllung einer zeitlich begrenzten Tätigkeit Funktionen übernehmen.

# §13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr bis zu zwei Kassenprüfer.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Aufgabe der Kassenprüfer ist es die Kasse, d. h. Ein- und Ausgaben, auf Korrektheit insbesondere in Bezug auf satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## §14 Transparenzgebot

Die Mitglieder und Vorstand sind gehalten über ihre Tätigkeiten Transparenz herzustellen und über diese regelmäßig und zeitnah zu berichten. Dies soll in "elektronischer Form" (E-Mail, Forum, Blog) geschehen und allen Mitgliedern zugänglich sein.

## §15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft zu gleichen Teilen an den Freifunk Nordwest e. V. und den Freifunk Rheinland e. V. die es unmittelbar und ausschließlich für den weiteren Ausbau von Freifunk-Netzwerken zu verwenden haben.

### §16 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieser Satzung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.

Ort, Datum Münster, 17.11.2021